

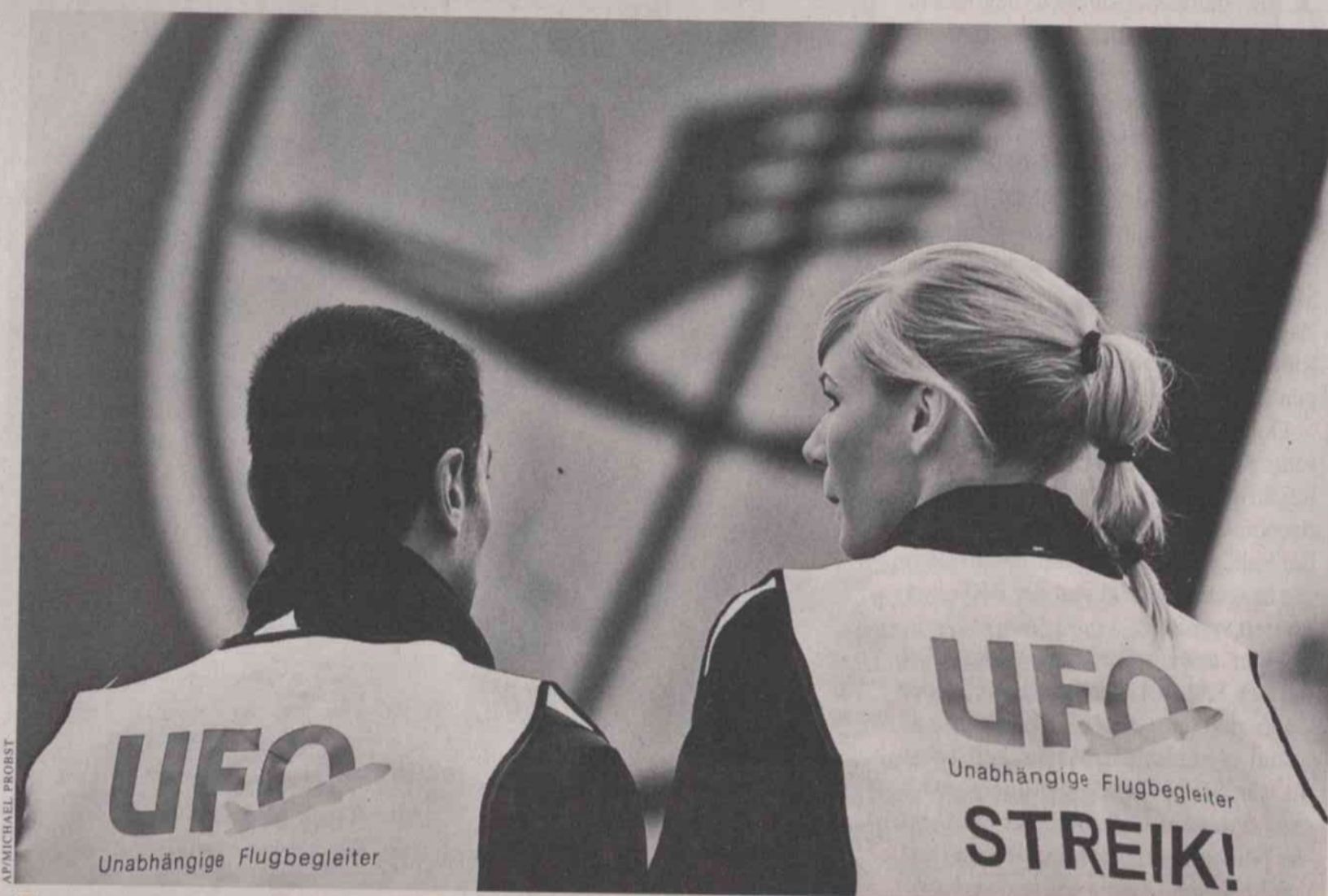
# Eingriff in Grundfreiheit

Arbeitsrechtler sehen bei Umsetzung der DGB-BDA-Initiative zur »Tarifeinheit« Verstoß gegen das Grundgesetz. Von Herbert Wulff

Der Streit um die »Tarifeinheit« geht weiter. Nach ver.di Bayern hat sich nun auch der ver.di-Landesbezirk Berlin-Brandenburg gegen die gemeinsame Initiative des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) und der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) ausgesprochen. Ebenfalls an Intensität gewinnt die Auseinandersetzung auf wissenschaftlicher Ebene. Befürworter wie Gegner der gesetzlichen Festschreibung der »Tarifeinheit« – also des Grundsatzes, daß in einem Betrieb jeweils nur ein Tarifvertrag gelten soll – haben diverse Gutachten in Auftrag gegeben, um ihre Position zu untermauern. Kernpunkt ist dabei, ob die von DGB und BDA propagierte Regelung, wonach nur der Tarifvertrag derjenigen Gewerkschaft zum Tragen kommt, die mehr Mitglieder im Betrieb vertritt, verfassungsgemäß ist.

Während der Staatsrechtler und ehemalige Verteidigungsminister Rupert Scholz in einer für die BDA erstellten Studie in dem angestrebten »Gesetz zum Erhalt der Tarifeinheit« keinen Widerspruch zu der in Artikel neun des Grundgesetzes festgeschriebenen Koalitionsfreiheit sieht, kommen zwei im Auftrag von DGB-Konkurrenzorganisationen erarbeitete Stellungnahmen zum gegenteiligen Ergebnis. So schreibt der Bremer Arbeitsrechtler Wolfgang Däubler in einem jW vorliegenden Gutachten für die Sparten-Gewerkschaften GdF, GDL, Marburger Bund, UFO, VAA und Cockpit: »Die von DGB und BDA vorgeschlagene Regelung schließt die Minderheitsgewerkschaften faktisch vom Abschluß von Tarifverträgen und vom darauf bezogenen Streikrecht aus.« Dies bewertet der renommierte Professor als Grundrechtseingriff, der den Spielraum zur Ausgestaltung der Koalitionsfreiheit bei weitem überschreite.

Eingriffe in das Grundrecht zur Bildung von Koalitionen seien »nur zugunsten anderer verfassungsrechtlich geschützter Güter möglich«, so Däubler. Der bloße Verweis auf Gesichtspunkte der »Praktikabilität« genüge hierfür nicht. Ohnehin ziehe die Behauptung nicht, daß die Tarifpolitik durch die gesetzliche Regulierung praktikabler werde. Zum einen verursache die vom Bundesarbeitsgericht (BAG) kürzlich zugelassene Tarifpluralität weniger Friktionen als die Umsetzung der DGB-BDA-Initiative. Zum anderen sei durch zahlreiche Fälle, in



Warnstreik der Unabhängigen Flugbegleiterorganisation UFO bei der Lufthansa, Januar 2009

denen mehrere Tarifverträge in einem Betrieb gelten, belegt, daß dies keine größeren Schwierigkeiten hervorruft. »Auch kam es keineswegs häufiger zu Arbeitskämpfen«, schreibt Däubler denjenigen ins Stammbuch, die infolge der BAG-Entscheidung bereits »englische Verhältnisse« mit »permanent rollierenden Einzelstreikaktionen« kommen sehen.

Entschieden tritt Däubler auch den gewerkschaftlichen Befürwortern der DGB-BDA-Initiative entgegen, die von ihr eine Befestigung des Systems der Flächentarifverträge erwarten. Im Gegenteil könne »das Abstellen auf das Mehrheitsprinzip (...) dazu führen, daß der Anwendungsbereich von Flächentarifen der DGB-Gewerkschaften weiter abschmilzt«. Denn vor dem Hintergrund extrem niedriger gewerkschaftlicher Organisationsgrade in einigen Bereichen könnten schon wenige Beschäftigte eines Betriebes genügen, die sich – freiwillig oder durch »sanften Druck« des Unternehmers – einer Dumping- »Gewerkschaft« anschließen, um den Flächentarif auszuhebeln. »Wegen der vorgeschlagenen Erstreckung der Friedenspflicht hätte dies zur Folge, daß auch in der folgenden Tarifrunde Beschäftigte aus solchen Betrieben von vornherein aus einem potentiellen Ar-

beitskampf ausgenommen sind.« Der DGB-BDA-Vorstoß könne daher nicht nur zu Rechtsunsicherheiten führen, sondern auch die Ausweitung tariffreier Zonen beschleunigen.

Praktische Schwierigkeiten sieht Däubler darin, daß dem DGB-BDA-Modell zufolge zunächst unter Einschaltung eines Notars in einem komplizierten Verfahren festgestellt werden muß, wie viele Beschäftigte Mitglied welcher Gewerkschaft sind. Zudem sei die Behandlung arbeitnehmerähnlicher Personen ungeklärt, die insbesondere im Medienbereich eine wichtige Rolle spielen. Entscheidend aber ist für den Bremer Professor, daß der vorgeschlagene Eingriff in die Koalitionsfreiheit weder geeignet, erforderlich noch verhältnismäßig sei. Außerdem stehe er in Widerspruch zu Artikel elf der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Ähnlich grundsätzlich argumentiert Herrmann Reichold von der Uni Tübingen. In seinem für den Beamtenbund erstellten Gutachten stellt der Professor für Arbeitsrecht fest: »Das Nebeneinander verschiedener, nicht aufeinander abgestimmter Tarifverträge ist (...) eine der Heterogenität verschiedener Berufsgruppen in ein und demselben Betrieb geschuldete, teils schon länger erprobte und eingeübte Arbeitsrechtsspraxis, wie z.B. in Presse- und Me-

dienunternehmen und in öffentlichen Bühnenbetrieben«. Die Verfassung sehe nicht die »Tarifeinheit«, sondern einen Pluralismus von Beschäftigtenkoalitionen vor, die bei Umsetzung des DGB-BDA-Vorschlags größtenteils lahmgelegt würden. Wie Däubler betont auch Reichold, daß es sich dabei um einen verfassungswidrigen Eingriff und nicht um eine verfassungsgemäße Ausgestaltung der Tarifautonomie handeln würde.

Kleinere Gewerkschaften würden in ihrem Bestand existentiell gefährdet, wenn eine Organisation die Tarifzuständigkeit in einem Betrieb exklusiv für sich reklamieren könnte, so der Tübinger Wissenschaftler weiter. Er kommt zu dem Fazit: »Die wesentlichen Argumente für die Ordnungsbzw. Funktionssicherungsaufgabe der sogenannten Tarifeinheit können nicht als gleichgewichtige Abwägungsgesichtspunkte den Eingriff in die individuelle und kollektive Koalitionsfreiheit der verdrängten Gewerkschaften und ihrer Mitglieder rechtfertigen.« Angesichts dieser Argumente könnte der von den DGB-Spitzen ohne breite innergewerkschaftliche Diskussion und Entscheidungsfindung durchgezogene Vorstoß nicht nur politisch, sondern auch juristisch zum Rohrkrepiere werden.

## LESETIPS

### Politische

Der Erfolg der K...  
siererIn »Emmely...  
Bundesarbeitsge...  
hat die Fragen d...  
Verdachtskündig...  
fentliche Bewußt...  
Wegen eines ang...  
stahls von Pfandb...  
von 1,30 Euro wa...  
rin zunächst entl...  
Das ist gerade im...  
zwar seit Jahren g...  
gekümmert hat s...  
vor diesem Fall je...  
jemand. Wie es zu...  
senden Urteil kan...  
Auswirkungen es...  
im aktuellen Exp...

In juristischer H...  
analysiert das BA...  
der Hamburger R...  
Rolf Geffken, der...  
begrenzt eine juri...  
sation« sieht. Sie...  
ein großer politisc...  
Solidaritätskampa...  
Betroffene«. Den...  
scheidung war nic...  
eines langjährigen...  
Diskurses um die...  
Verdachts- und Ba...  
gungen (»herrsche...  
contra »Minderhei...  
(...) Vor der Ents...  
es in der gesamter...  
Literatur keine gr...  
Kritik an den bisl...  
den Positionen der